



SATZUNG



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines		Seite
§ 1	Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit	3
Vereinsmitgliedschaft		
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 4	Ausschluss aus dem Verein	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder		
§ 5	Beiträge	4
§ 6	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 7	Ordnungsgewalt des Vereins	5
Die Organe des Vereins		
§ 8	Vereinsorgane	6
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 11	Vorstand	7
§ 12	Vergütung der Organmitglieder	8
§ 13	Abteilungen	9
§ 14	Wahlen	9
Vereinsjugend		
§ 15	Vereinsjugend	9
Sonstige Bestimmungen		
§ 16	Kassenprüfer	10
§ 17	Ordnungen	10
§ 18	Datenschutz	10
§ 19	Auflösung des Vereins	11



§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der am 01. April 1930 in Marienfeld gegründete Sportverein führt den Namen Sportverein Schwarz-Weiss Marienfeld 1930 e. V..
2. Der Verein Schwarz-Weiss Marienfeld hat seinen Sitz in 33428 Marienfeld.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportring Harsewinkel, sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh unter der Nummer VR 511 eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.



§ 4 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen und abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage bis zur 6fachen Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließen.



4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen erfolgt durch Bankeinzug (Lastschrift). Der Vorstand kann auf Antrag anderen Zahlungsformen zustimmen. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
5. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages oder einer Gebühr durch eine Abteilung bedarf des Beschlusses der Abteilungsversammlung und der Zustimmung des Vorstandes. Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen und Gebühren ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 4 dieser Satzung, zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 4 Absätze 7 – 9 Anwendung



§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung in den Vereinskästen am Sportgelände Anton-Bessmann-Ring 25, an der Sporthalle Im Kreuzteich, 33428 Marienfeld und auf der Internetseite des Vereins.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
Zusätzlich wird auf die Versammlung in den Tageszeitungen „Die Glocke“, „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ hingewiesen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - f) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
 - g) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zur Kenntnis zu bringen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
8. Über den Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung wird abgestimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt.
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus mindestens 7 Personen, insbesondere
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden 3. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Geschäftsführer
 - mindestens zwei Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem Vorstand
 - dem Jugendvertreter
 - den Abteilungsleitern oder deren Vertretern
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §§ 6.2 und 15).



5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandressorts regelt die Geschäftsordnung.
9. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 12 Vergütung der Organmitglieder

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.



§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, dem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Kassen der Abteilungen werden jährlich vom Vorstand geprüft.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, der Jugendvertreter, die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei der Wahl des Vorstandes ist die Blockwahl zulässig.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvertreter und
 - b) die Jugendversammlung
4. Der Jugendvertreter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
5. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sind, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist. Für diesen scheidet der Kassenprüfer aus, der seit 2 Jahren im Amt ist.
3. Falls ein Kassenprüfer verhindert ist die Kasse zu prüfen, beauftragt der andere Kassenprüfer ein Vereinsmitglied, das nicht Mitglied des erweiterten Vorstands ist, die Kassenprüfung durchzuführen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung im Kassenbericht zu informieren.

§ 17 Ordnungen

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Ehrenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder,
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Harsewinkel, 33428 Harsewinkel, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.02.2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Karl-Heinz Westbeld
(1. Vorsitzender)

Jürgen Garnschröder
(2. Vorsitzender)

